

Satzung
über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze
oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der
Stellplätze für Kraftfahrzeuge
Stellplatz- und Ablösesatzung

Nichtamtliche Lesefassung (Stand: Jan. 2002)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Stellplatzpflicht
§ 2	Gestaltung der Stellplätze
§ 3	Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze
§ 4	Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder
§ 5	Ablösebetrag
§ 6	Inkrafttreten
	Anlage zur Satzung

In Kraft getreten am 02.06.1995

Änderung durch Euroeinführungssatzung zum 01.01.2002

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das Stadtgebiet der Stadt Bruchköbel wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können. Dies gilt auch für Nutzungsänderungen gemäß BauNVO.
- (4) Es wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht möglich ist (Stellplatzablösung). Ablösungen sind nur statthaft, wenn im Umkreis des Bauvorhabens (300 m) ausreichender anderer Parkraum zur Verfügung steht und dort eine Baulast über abgelöste Stellplätze eingetragen wird. Über Ablösungsanträge entscheidet der Magistrat. Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.
- (5) Von der Pflicht nach § 1 können Betroffene ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein allgemeines öffentliches Interesse besteht. Befreiungen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Magistrates.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen, soweit Wasserschutzauflagen nicht anderes verlangen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.
Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 500 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- (3) Garagen müssen gemäß der Richtlinien der jeweils gültigen Fassung der HBO errichtet werden.

§ 3
Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

Folgende Stellplatzgrößen werden festgelegt:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger | 15,0 qm |
| 2. | für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | 50,0 qm |
| 3. | für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus | 180,0 qm |

§ 4
Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze
für Fahrräder

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5
Ablösebetrag

Für das Gebiet der Stadt Bruchköbel werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Zone I, Bruchköbel	EURO
Stellplatz nach § 3 Nr. 1/ 15 qm	4.478,90
Stellplatz nach § 3 Nr. 2/ 50 qm	14.929,70
Stellplatz nach § 3 Nr. 3/180 qm	53.747,00
Zone II, Niederissigheim	
Stellplatz nach § 3 Nr. 1/ 15 qm	4.432,90
Stellplatz nach § 3 Nr. 2/ 50 qm	14.776,30
Stellplatz nach § 3 Nr. 3/180 qm	53.194,80
Zone III, Roßdorf	
Stellplatz nach § 3 Nr. 1/ 15 qm	4.386,90
Stellplatz nach § 3 Nr. 2/ 50 qm	14.623,00
Stellplatz nach § 3 Nr. 3/180 qm	52.642,60
Zone IV, Oberissigheim	
Stellplatz nach § 3 Nr. 1/ 15 qm	4.110,80
Stellplatz nach § 3 Nr. 2/ 50 qm	13.702,60
Stellplatz nach § 3 Nr. 3/180 qm	49.329,40
Zone V, Butterstadt	
Stellplatz nach § 3 Nr. 1/ 15 qm	3.650,60
Stellplatz nach § 3 Nr. 2/ 50 qm	12.168,80
Stellplatz nach § 3 Nr. 3/180 qm	43.807,50

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1
zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Bruchköbel

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Stellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellpl. je Wohnung	3 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser, sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stellpl. je Wohnung	3 je Wohnung
1.3	je Altenwohnung	1 Stellpl. je Wohnung	1 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	2 Stellpl. je 15 Betten jedoch mind. 2 Stellpl.	1 je 3 Betten
1.6	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stellpl. je 3 Betten jedoch mind. 3 Stellpl.	1 je 3 Betten
1.7	Altenwohnheime, Altenheime	2 Stellpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stellpl.	1 je 10 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellpl. je angefangene 30 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfl.
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stellpl. je angefangene 10 qm Nutzfläche	1 je angefangene 25 qm Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	2 Stellpl. je angef. 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	1 je angef. 35 qm Verkaufsnutzfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellpl. je 5 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stellpl. je 5 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellpl. je 20 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze

5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellpl. je angefangene 250 qm Sportfläche	5 je angefangene 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätze	1 Stellpl. je angefangene 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stellpl. je 10 Besucher/innenplätze	1 je 15 Besucherpl.
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stellpl. je angefangene 50 qm Hallenfläche	1 je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitnesscenter	1 Stellpl. je angefangene 50 qm Hallenfläche, zusätzl. 1 Stellpl. je 12 Besucher/innenplätze	1 je angefangene 50 qm Hallenfläche zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenpl.
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellpl. je 200 qm Grundstücksfläche	10 je angefangene 200 qm Grundst.-fläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stellpl. je 8 Kleiderablagen	1 je 8 Kleiderablag.
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stellpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stellpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 8 Kleiderablag. zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenpl.
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stellpl. je Spielfeld	2 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stellpl. je Spielfeld zusätzl. 1 Stellpl. je 12 Besucher/innenplätze	2 je 2 Spielfelder, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenpl.
5.10	Minigolfplätze	6 Stellpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	6 Stellpl. je Bahn	2 je Bahn
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1.	Gaststätten	2 Stellpl. je 10 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2.	Diskotheiken	1 Stellpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	2 je 30 Betten
6.4	Jugendherbergen, Reiterhöfe u. ä. Einrichtungen	2 Stellpl. je 10 Betten	3 je 12 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderungen		
8.1	Grundschulen	1 Stellpl. je 20 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonst. allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellpl. je 10 Schüler/innen zusätzl. 1 Stellpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellpl. je 15 Schüler/innen	je 15 Schüler/inn.
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dergl.	2 Stellpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze	2 je 25 Kinder

9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellpl. je angefangene 50 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	2 je 50 qm Nutzfl. od. 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellpl. je 100 qm Nutzfläche od. je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellpl. je Wartungs- od. Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- od. Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stellpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	3 Stellpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stellpl. je angefangene 8 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 qm Nutzfl.
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellpl. je 1 Kleingarten	1 je 1 Kleingarten
10.2	Friedhöfe	1 Stellpl. je 2000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 15 Stellplätze	3 je 750 qm Grundstücksfläche
10.3	Bei Neubau und Erweiterung von Sportanlagen ist die Anlage zur Satzung zu ändern.		